



**Regelung der RAG Aktiengesellschaft
für die Bestellungen über Instandsetzungen
im Werk des Auftragnehmers**

01.05.2022

Regelung der RAG Aktiengesellschaft für die Bestellungen über Instandsetzungen im Werk des Auftragnehmers

1 Technische Richtlinien

- 1.1 Instandsetzungen sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Richtlinien und Ausführungen bzw. Leistungsverzeichnissen durchzuführen. Etwaige Abweichungen hiervon sind nur gültig, wenn sie in den Bestellungen enthalten und eindeutig beschrieben sind.
- 1.2 Maß- und Werkstoffänderungen dürfen im Rahmen der Instandsetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden. Diese Änderungen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen

2 Termine

- 2.1 Ist keine Anlieferung durch die RAG Aktiengesellschaft vorgegeben, erfolgt die Abholung nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Fachbereichen
- 2.2 Die Übergabe der Materialien erfolgt grundsätzlich vollständig. Fehlteile, die nach Demontage festgestellt werden, sind uns unverzüglich anzuzeigen

3 Lagerung von Materialien

Die instand zusetzenden Materialien sind zu lagern und in geeigneter Form als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.

4 Bedingungen für die Abwicklung

- 4.1 Die Gefahr für die instand zusetzenden Materialien geht mit der Übernahme durch den Auftragnehmer auf diesen über. Für die instandgesetzten Materialien trägt der Auftragnehmer auch die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung bis zur Übernahme durch den Auftraggeber.
- 4.2 Der Auftraggeber fordert grundsätzlich einen Kostenvorschlag an.
- 4.3 Kostenvoranschläge sind einzureichen bei der mitgeteilten Adresse durch den Auftraggeber.

5 Instandsetzung nach Leistungsverzeichnissen

Die Rechnung muss dem Aufbau des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

6 Teilrechnungen für 1 Stück Positionen:

Teilrechnungen für 1 Stück Positionen sind nicht zulässig.

7 Kostenvoranschlag

- 7.1 Vor Beginn der Arbeiten ist ein spezifizierter Kostenvoranschlag getrennt nach Lohn- und Materialkosten (Einzelteilaufstellung mit Preis je Einheit) einzureichen.
- 7.2 Im Kostenvoranschlag sind der Umfang, die Kosten und die Dauer der Instandsetzung sowie der Preis und der Liefertermin für eine eventuelle Ersatzbeschaffung anzugeben. Im Kostenvoranschlag sind die Grundinstandsetzung, zusätzliche Leistungen und die Lieferung von Neuteilen, aufgegliedert in Ersatz für nicht zu verwendende Teile und für Fehlteile, getrennt anzugeben. In den Kostenvoranschlägen ist je Material oder je Bauteil die Anzahl der geplanten Arbeitsstunden und die Höhe des Stundensatzes anzugeben.

- 7.3 Die Instandsetzung darf nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung durchgeführt werden. Andernfalls behalten wir uns vor, die Annahme der Leistung zu verweigern. Die Freigabe bezieht sich auf den Umfang der Arbeiten. Sie erfolgt grundsätzlich vorbehaltlich der späteren preislichen und rechnerischen Prüfung der Einzelpreise. Sollten Ihre Kostenvoranschläge nicht spezifiziert sein, werden wir diese unbearbeitet an Sie zurücksenden.

8 Rechnungslegung

Die Rechnungen sind je Bestellposition spezifiziert und getrennt nach Lohn- und Materialkosten auszustellen. Die Anerkennung des Umfangs und der Preise behalten wir uns auch nach Zahlung vor. Bei Nichtspezifikation der Rechnung werden wir diese nicht zur Zahlung anweisen und Sie auffordern, eine Spezifikation nachzureichen. Erst nach Eingang dieser Spezifikation werden wir Ihre Rechnung entsprechend den Vertragsbedingungen zahlen.

9 Schlussmeldung

Bei kompletter Erledigung einer Bestellung ist der uns zugestellte letzte Lieferschein einer Bestellung mit deutlich lesbarem Hinweis „Schlusslieferung“ zu versehen.

10 Versandpapiere

In allen Versandpapieren und Rechnungen/Kostenvoranschlägen sind Ihre Kommissionsnummer, unsere Bestell- und Lieferscheinnummer mit Datum sowie eine genaue Spezifikation des Materials aufzuführen.

11 Verschrottung

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, gilt:

Ist eine Instandsetzung aus ihrer Sicht für uns nicht mehr wirtschaftlich durchzuführen, sind wir schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Gelegenheit zur Begutachtung haben.

Anfallender Schrott ist mit der Rücklieferung instandgesetzter Materialien an den Versender bzw. an eine in der Verschrottungsgenehmigung genannte Anschrift zurückzuliefern.

Bei Rücklieferung sind diese Teile als „SCHROTT“ zu kennzeichnen und auf Ihrem Lieferschein gesondert aufzuführen.

Sofern abweichend von der vorstehenden Regelung die Abholung der zu verschrottenden Materialien durch uns oder durch eine von uns beauftragte Firma erfolgt, wird dies mit Ihnen gesondert schriftlich vereinbart.

Eine Verschrottung im Werk des Auftragnehmers ist nur nach Genehmigung des Auftraggebers möglich. Für den Schrottwert erhalten wir eine entsprechende Gutschrift. Eine Verrechnung ist nicht erlaubt.

12 Verwertung von Reststoffen

Die bei der Demontage und Durchführung des Auftrages anfallenden Abfälle und Reststoffe gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit sie nicht dem Auftraggeber zurückgefordert werden. Der Auftragnehmer hat eine den behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung sicherzustellen. Diese Entsorgungsverpflichtung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

13 Instandsetzungsprotokoll

13.1 Ist als Abrechnungsgrundlage kein Pauschalpreis und kein Leistungsverzeichnis vereinbart, führen Sie ein Instandsetzungsprotokoll.

13.2 Das Instandsetzungsprotokoll muss enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Materials RAG-Warennummer
- Unsere BANF-Nummer und/oder Bestellnummer
- Name des Auftraggebers
- Lieferscheinnummer
- Kommissions-Nr.

- Fehlteile
- Alle wesentlichen Arbeitsschritte von der Demontage, Reinigung, Schadaufnahme, Instandsetzung, Umbauten, Aufarbeitungen, sonstige Leistungen, Montage bis zur Funktionsprüfung, jeweils zusammengefasst unter den genannten Oberbegriffen unter Angabe der erbrachten Arbeitsstunden sowie der berechneten Stundenverrechnungssätze.
- Die im Zuge der Instandsetzung eingeflossenen Fremdleistungen
- Die bei der Instandsetzung ausgewechselten Ersatzteile
- Schrottteile

14 Leistungs- und Qualitätskontrollen

14.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Instandsetzungsarbeiten auch im Betrieb des Auftragnehmers zu prüfen und dazu alle Unterlagen und Belege einschl. Abrechnungen einzusehen und im Falle von Unstimmigkeiten Ablichtungen von den Unterlagen/Belegen zu fertigen. Leistungskontrollen sind keine Abnahmen im Sinne von § 640 BGB.

14.2 Sofern im Rahmen der Leistungskontrollen Unstimmigkeiten - gleich welcher Art - festgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet nicht erbrachte Lieferung und/oder Leistungen unverzüglich nach zu holen und die mit der Nachholung verbundenen Kosten, auch die Kosten für den Ein- und Ausbau zu tragen falls der Auftraggeber die vorgenannten Maßnahmen nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist durch einen Dritten ausführen lässt, die hierbei entstehenden Kosten zu ersetzen weitergehende Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen.

14.3 Optional ist eine Begleitprüfung durch einen externen Dienstleister möglich.

15 Gewährleistungszeit

Die Gewährleistungszeit für Instandsetzungen beträgt 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate nach Rücklieferung.

16 Abrechnung

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle Vorschriften, die die Ausführung und die Preisbildung beeinflussen, unterrichtet zu haben.